

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung (197/A).

Die Abgeordneten Wimberger, Dengler, Kysela, Grubhofer und Genossen haben in der 92. Sitzung des Nationalrates am 18. Jänner 1956 den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, der die Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes zum Ziele hat.

Die Höhe der Rentenleistungen, die den Kriegsopfern auf Grund des Kriegsoferversorgungsgesetzes in dessen derzeitiger Fassung zustehen, ist seit der im Juli 1951 erfolgten Novellierung des Kriegsoferversorgungsgesetzes mit der einzigen Ausnahme einer Neuregelung der Pflegezulagen von der Stufe III aufwärts unverändert geblieben. Die seinerzeitige Erhöhung der Rentensätze und der Ernährungszulagen durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, hatte den Kriegsopfern keinen vollen Ausgleich für die bis zu dem damaligen Zeitpunkt gestiegenen Lebenshaltungskosten verschaffen können. Nun ist aber seit dem Juni 1951 eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten eingetreten, die ein Nachziehen fast aller Bezüge, auch der Renten, zur Folge hatte. Unberücksichtigt sind hiebei bisher lediglich die Leistungen in der Kriegsoferversorgung geblieben. Den seit längerer Zeit aus diesem Personenkreis erhobenen Forderungen auf Verbesserung der Leistungen muß daher volle Berechtigung zugesprochen werden.

Der Finanzlage des Bundes entsprechend wird eine Erhöhung der Renten in der Kriegsoferversorgung nur als schrittweise durchführbar erachtet. Die Berücksichtigung jener Kriegsofper, die ausschließlich oder überwiegend ihren Lebensunterhalt aus den von den Landesinvalidenämtern gezahlten Renten bestreiten müssen, sowie der Schwerstbeschädigten und unter

diesen der Kriegsblinden ist vordringlich und unaufschiebbar. Die erste Phase von Leistungsverbesserungen wird daher die Zusatzrenten, Familienzulagen und die Pflege- und Blindenzulagen zu umfassen haben. Gleichzeitig erscheint es zweckmäßig, die Beurteilung der Bedürftigkeit auf dem Gebiete der Elternversorgung durch Schaffung einer ziffernmäßig bestimmten Einkommensgrenze auf eine einheitliche und bestimmte Grundlage zu stellen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher zur wenigstens teilweisen Beseitigung der infolge der Verminderung des Realwertes der Renten in der Kriegsoferversorgung vielfach eingetretenen Notlage der Versorgungsberechtigten eine Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes vor.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu Ziffer 1 (§ 12 Abs. 2 und 3 KOVG.):

Die wirtschaftliche Lage der Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung einer Zusatzrente berücksichtigt. Die Einkommensgrenze für Zusatzrente wird seit dem Jahre 1951 durch die Höhe der im Falle der Erwerbsunfähigkeit gebührenden Grundrente und vollen Zusatzrente (650 S) zuzüglich eines festen Betrages von 125 S bestimmt und beträgt daher derzeit für Schwerbeschädigte 775 S; sie erhöht sich, soweit Kinderzulagen und Frauenzulage gebühren, um deren Betrag, also derzeit um je 40 S. Dem abgesunkenen Realwert des ziffernmäßigen Einkommens zum Teil entsprechend, wird die Einkommensgrenze von 775 S um 10 v. H. erhöht und im Gesetz abgerundet nunmehr ziffernmäßig mit 850 S festgesetzt. Der Familienstand des Schwerbeschädigten wird wie bisher durch Erhöhung dieser Einkommensgrenze um die Beträge der Kinderzulagen und der Frauenzulage (in Hinkunft je 44 S) berücksichtigt.

Die Beträge der vollen Zusatzrenten werden um 10 v. H. von 140 S, 210 S beziehungsweise 300 S auf 155 S, 230 S beziehungsweise 330 S erhöht.

**Zu Ziffer 2 (§ 16 Abs. 1 und § 17 KOVG.):**

Die Kinderzulagen und die Frauenzulage betragen derzeit je 40 S und werden um 10 v. H. auf je 44 S erhöht.

**Zu Ziffer 3 (§ 18 Abs. 2 KOVG.):**

Die Pflegezulagen werden den pflegebedürftigen und blinden Beschädigten wegen des für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwandes gewährt. Ihr Ausmaß konnte schon bisher dem tatsächlichen Aufwand für die Pflege und Wartung dieser Schwerstbeschädigten nicht voll entsprechen. Die Sätze der Pflegezulage gemäß den Stufen I bis V der Pflegebedürftigkeit werden von 240 S, 360 S, 600 S, 750 S beziehungsweise 900 S um 10 v. H. auf 265 S, 395 S, 660 S, 825 S beziehungsweise 990 S erhöht. Durch diese Erhöhung der Pflegezulagen ergibt sich gemäß § 19 Abs. 4 und 5 KOVG. die entsprechende Erhöhung der Blindenzulagen.

**Zu Ziffer 4 (§ 35 Abs. 3 und 4 KOVG.):**

Auch in der Witwenversorgung wird die wirtschaftliche Lage der Versorgungsberechtigten durch die Gewährung einer Zusatzrente berücksichtigt, von der lediglich die Witwen unter 45 Jahren ausgeschlossen sind, die weder erwerbsunfähig sind noch für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen haben. Die seit dem Jahre 1951 bestehende Einkommensgrenze von 580 S wird, dem verminderten Realwert der Einkommen gegenüber dem Jahre 1951 teilweise Rechnung tragend, um 10 v. H. auf 640 S erhöht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes in Versorgung der Witwe stehende waisenrentenberechtigtes Kind um je 44 S (bisher 40 S). Die neue Einkommensgrenze wird auch für Witwenbeihilfen gelten, weil § 36 Abs. 2 KOVG. hinsichtlich der Beurteilung eines Bedürfnisses für den Anspruch auf Witwenbeihilfe auf § 35 Abs. 3 KOVG. Bezug nimmt.

Die Beträge der vollen Zusatzrenten für Witwen werden von 150 S, 125 S beziehungsweise 100 S um 10 v. H. auf 165 S, 138 S beziehungsweise 110 S erhöht.

**Zu Ziffer 5 (§ 45 KOVG.):**

Die Bestimmung, daß Elternrente nur dann gebührt, wenn die Eltern bedürftig sind, bleibt unverändert. Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Begriff der Bedürftigkeit nur allgemein umschrieben und hat vielfach zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis geführt. Es ist daher zweckmäßig, auch in der Elternversorgung, ähnlich wie dies im Bereiche der Zusatzrente bereits der Fall ist, eine ziffermäßige Einkommensgrenze zu schaffen, um so den Begriff der Bedürftigkeit genauer abzugrenzen. Die vorgeschlagene Grenze von 640 S für einen Elternteil entspricht der für den Anspruch von Witwen auf Zusatzrente maßgebenden Einkommensgrenze; sie erhöht sich um 44 S in den Fällen, in denen eine Elternpaarrente in Betracht kommt.

Der jährliche Mehraufwand für eine Erhöhung der Zusatzrenten, Familienzulagen und Pflege(Blinden)zulagen um 10 v. H. wird zirka 22.780.000 S betragen. Der sich aus einer Erhöhung der Einkommensgrenzen für Zusatzrente sowie allenfalls aus der vorgeschlagenen Neuregelung in der Elternversorgung ergebende jährliche Mehraufwand ist mit 9.800.000 S einzuschätzen. Es wird sich also ein jährlicher Gesamtaufwand von 32.580.000 S ergeben. Für das Jahr 1956 wird der Gesamtmehraufwand, da die Änderungen ab 1. Feber 1956 eintreten sollen, ungefähr elf Zwölftel dieser Summe, also 29.860.000 S betragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 9. Feber 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch mit dem Gesetzentwurf befaßt. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kaudutsch, Wimberger, Dr. Pfeifer und Grubhofer beteiligten, hat der Ausschuß den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Feber 1956.

Kyselá,  
Berichterstatter.

Hillegeist,  
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1956,  
womit das Kriegsopferversorgungsgesetz ab-  
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, vom 1. Juli 1953, BGBl. Nr. 103, und vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 12 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 850 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von  
50 und 60 v. H. .... 155 S  
70 und 80 v. H. .... 230 S  
90 v. H. und mehr .... 330 S.“

2. Im § 16 Abs. 1 und im § 17 werden die Worte „monatlich 40 S“ jeweils durch die Worte „monatlich 44 S“ ersetzt.

3. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Pflegezulage ist nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand abgestuft; sie beträgt monatlich in der Stufe

I	.....	265 S
II	.....	395 S
III	.....	660 S
IV	.....	825 S
V	.....	990 S.“

4. Im § 35 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 640 S nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um 44 S.

(4) Die volle Zusatzrente beträgt monatlich für Witwen nach Abs. 2 lit. a 165 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b 138 S und für Witwen nach Abs. 2 lit. c 110 S. Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für Witwen, denen eine Zusatzrente zuerkannt wurde.“

5. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und ihr monatliches Einkommen (§ 13) den Betrag von 640 S nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 44 S, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

**Artikel II.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.